

# Die häusliche Betreuung muss endlich rechtssicher werden

**POSITIONSPAPIER** AK und VdK Saarland fordern schnelles Handeln der Politik

Schätzungsweise 300.000 Pflegebedürftige in Deutschland werden zuhause von meist osteuropäischen Betreuungspersonen versorgt – oftmals unter arbeitsrechtlich zweifelhaften Umständen. Jetzt gibt es ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes dazu. Die AK und der VdK Saarland haben bereits im Mai ein Positionspapier vorgestellt, das die Problematik ausführlich darstellt und konkrete Lösungsvorschläge macht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 24. Juni entschieden, dass ausländische Pflege- und Betreuungskräfte in Privathaushalten Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, auch für Bereitschaftsdienste. „Das begrüßen wir ausdrücklich“, sagt Beatrice Zeiger, Geschäftsführerin der Arbeitskammer des Saarlandes. Aber sie betont auch: „Damit die häusliche Betreuung für Pflegebedürftige dennoch bezahlbar bleibt, muss der Gesetzgeber dringend nachbessern.“ Vor allem müsse die häusliche Pflege endlich aus der rechtlichen Grauzone heraus.

„Die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft zeichnet sich durch

die stete Anwesenheit der Betreuungsperson im betroffenen Haushalt aus, sodass Arbeits- und Ruhezeiten sich nicht streng voneinander trennen lassen. Das führt zwangsläufig immer wieder zu arbeitszeitrechtlichen Verstößen. Denn im Arbeitszeitgesetz ist geregelt, dass auch Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zählt, also auch Ruhezeiten oder Zeiten, in denen die Betreuerin zwar nicht arbeitet, aber abrufbar sein muss. Dies bestätigt jetzt auch das BAG in seiner Entscheidung“, so Zeiger. Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen wird hierdurch erstmals öffentlich bewusst gemacht, vor welchen Herausforderungen sie stehen, wenn sie Betreuungskräfte im häuslichen Umfeld einsetzen.

## Der Gesetzgeber muss sich auf den Weg machen

In dem gemeinsamen Positionspapier „Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG)“ von AK und VdK Saarland ist der dringende Handlungsbedarf zusammengefasst:

- Herstellung von Rechtssicherheit für die Betreuungspersonen und für die Familien von

Pflegebedürftigen,

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen inklusive des arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes,
- Etablierung von Qualitätsstandards inklusive ihrer Überprüfung,
- Schaffung eines eigenständigen Anspruchs auf Leistungen aus der Pflegeversicherung sowie
- Festlegung von Standards für Vermittlungsagenturen.

Unter anderem fordern Arbeitskammer und VdK Saarland die Festschreibung von Arbeits- und Präsenzzeiten, echten Ruhe- und Freizeiten sowie Urlaub.

Aus Sicht der Arbeitskammer und des VdK benötigt die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft immer eine Ergänzung durch die Familie und professionelle Pflegedienste, um diese Rechtsansprüche sicherzustellen. Grundlage hierfür ist ein individuell zu erstellender Gesamtversorgungsplan. „Insgesamt ist der Gesetzgeber gefordert, die Situation für die Betreuungskräfte spürbar zu verbessern und gleichzeitig die häusliche Betreuung für den Pflegebedürftigen weiterhin bezahlbar zu gestalten. Zudem müssten die Leistungen aus der Pflegeversicherung auch für den Bereich der häuslichen Pflege abgerufen werden können“, so Beatrice Zeiger weiter.

„Die Politik muss endlich handeln, schnell, konstruktiv und konsequent“, fordern AK und VdK Saarland. Und: „Ein Konsens ist nötig zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden, den Sozialversicherungsträgern, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, den Sozialverbänden sowie den Leistungsanbietern, inklusive den qualifiziert arbeitenden Vermittlungsagenturen. Nur so ist eine rechtssichere Gestaltung der ‚Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG)‘ in Deutschland möglich. Mit Blick auf das BAG-Urteil ist es 5 nach 12.“ sh



Ziel der Regelung der häuslichen Betreuung muss es sein, die Situation für die Betreuungskräfte zu verbessern sowie gleichzeitig die BihG für die zu Pflegenden bezahlbar zu gestalten.

Das vollständige Positionspapier „Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG)“ kann online gelesen werden unter [www.arbeitskammer.de/BHG-Forderungen](http://www.arbeitskammer.de/BHG-Forderungen).